

Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren - Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Das ZfP Südwesttemberg bekennt sich entsprechend seiner „Grundsatzklärung zu Menschenrechten und zur Nachhaltigkeit“ dazu, Menschenrechte und Nachhaltigkeitsbelange zu achten und vorzubeugen.

Um auf Verstöße gegen unsere Grundsatzklärung aufmerksam zu werden, hat das ZfP Südwesttemberg entsprechend § 8 LkSG ein Beschwerdeverfahren eingeführt, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich des ZfP Südwesttemberg oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

In der vorliegenden Verfahrensordnung werden der Zugang zum Beschwerdeverfahren, die Abgabe und die Bearbeitung von eingegangenen Beschwerden beschrieben. Darüber hinaus werden die Zuständigkeiten und die zugunsten der Beschwerdeführenden ergriffenen Schutzmaßnahmen dargelegt.

I. Geltungsbereich

Das Beschwerdeverfahren wird für alle Hinweise und Beschwerden von internen und externen Personen mit Bezug auf das LkSG entlang der gesamten Lieferkette des ZfP Südwesttemberg angewendet.

II. Beschwerdeverfahren

1. Beschwerdearten

Über das Beschwerdeverfahren können Hinweise und Beschwerden hinsichtlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken sowie Pflichtverletzungen, die von § 2 Abs. 2 und 3 LkSG umfasst sind, eingereicht werden. Die dort aufgeführten geschützten Rechtspositionen umfassen insbesondere die Verbote von Kinderarbeit, Sklaverei und Zwangsarbeit, die Missachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die Vorenthaltung eines angemessenen Lohns, die Missachtung des Rechts, Gewerkschaften bzw. Mitarbeitervertretungen zu bilden, die Verwehrung des Zugangs zu Nahrung und Wasser sowie der widerrechtliche Entzug von Land und Lebensgrundlagen. Die umweltbezogenen Rechtspositionen umfassen Verbote im Zusammenhang mit der Verwendung von Quecksilber und persistenten organischen Schadstoffen sowie der Handhabung und Ausfuhr von Abfällen.

Zur Meldung von Verstößen gegen Compliance-Regularien, wie Wettbewerbs- und Kartellrecht, Korruption, Betrug, Geldwäsche oder Diebstahl, wurde eine Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) eingerichtet.

Informationen hierzu sind auf der Website des ZfP Südwesttemberg unter dem Bereich "Compliance Management" verfügbar.

<https://www.zfp-web.de/ueber-uns/unsere-verantwortung/compliance-management>

2. Beschwerdekanaal

Beschwerden können direkt an die Vertrauensanwältinnen des ZfP Frau RAin Dr. Stefanie Heinrich und Frau RAin Claudia Vogel gemeldet werden.

RAin Dr. Stefanie Heinrich, RAin Claudia Vogel
Tel. +49 (0)761 59 52 10 20 oder +49 (0)177 4102 450
Signal Messenger: +49 (0)177 4102 450
E-Mail: zfp-suedwuerttemberg@vogel-heinrich.eu
Kontaktformular: [zfp – Südwesttemberg - Hinweisgeber Freiburg \(vogel-heinrich.eu\)](https://www.zfp-suedwuerttemberg.de/Hinweisgeber-Freiburg)

Weiterhin können Beschwerden an den Menschenrechts- und Antikorruptionsbeauftragten oder die Leitung der Abteilung Compliance Management gemeldet werden:

- Menschenrechts- und Antikorruptionsbeauftragter:

Frank Kuhn, frank.kuhn@zfp-zentrum.de
Tel. +49 (0) 7583 33-1575

- Leitung Abteilung Compliance Management:

Michael Krattenmacher, michael.krattenmacher@zfp-zentrum.de
Tel. +49 (0) 7583 33-1576

3. Ablauf

Die Beschwerden werden unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der beschwerdeführenden Person sowie unter Gewährleistung datenschutzrechtlicher Bestimmungen behandelt. Beschwerdeführende haben keine Nachteile zu befürchten. Wir sichern zu, dass Hinweise auf tatsächliche, nachweisliche Verstöße dazu verwendet werden, konsequente Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Bei Meldungen an die beauftragte Kanzlei nimmt diese zeitnah mit der Leitung der Abteilung Compliance Management des ZfP Südwesttemberg Kontakt auf, um das weitere Procedere zu klären.

Meldungen können formlos, z.B. in mündlicher (Telefon, persönliche Vorsprache etc.) oder in schriftlicher Form (Email, Brief, etc.) mitgeteilt werden.

Bei telefonischen Meldungen oder Meldungen mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung darf eine dauerhaft abrufbare Tonaufzeichnung oder deren vollständige Niederschrift (Wortprotokoll) nur mit Einwilligung der beschwerdeführenden Person erfolgen. Wird eine Tonaufzeichnung als Grundlage für das Protokoll verwendet, ist die Tonaufzeichnung unverzüglich nach Erstellung des Protokolls zu löschen. Ansonsten wird die Meldung durch eine Zusammenfassung des Inhalts dokumentiert (Inhaltsprotokoll).

Wenn die beschwerdeführende Person es wünscht, kann sie das Protokoll oder die Aufzeichnung prüfen und bestätigen.

Erfolgt eine Meldung ohne persönlichen Kontakt, wird innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung an die meldende Person verschickt und bei Bedarf zur Klärung des Sachverhalts mit dieser Kontakt aufgenommen.

Im Falle der Zulässigkeit der Beschwerde, klärt die Beschwerdestelle den Sachverhalt auf, soweit möglich unter Einbindung des Beschwerdeführers. In diesem Zusammenhang ist die Beschwerdestelle angehalten, mit dem Beschwerdeführer zu klären, welche Erwartungen in Bezug auf Präventions- und Abhilfemaßnahmen bestehen.

Nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung leitet die Beschwerdestelle - abhängig vom festgestellten oder zu befürchtenden Verstoß - geeignete und angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen ein.

Die beschwerdeführende Person erhält innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Beschwerde eine Rückmeldung darüber, welche Maßnahmen bereits ergriffen wurden oder noch geplant sind. Die Rückmeldung erfolgt nur dann, wenn dadurch keine

internen Untersuchungen oder Ermittlungen beeinflusst werden und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, nicht beeinträchtigt werden.



III. Überprüfung und Wirksamkeit

Die Verfahrensordnung sowie die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens werden jährlich und anlassbezogen überprüft. Erforderliche Anpassungen des Beschwerdeverfahrens oder in Bezug auf Abhilfemaßnahmen werden zeitnah umgesetzt.

IV. Ansprechpartner

Für sämtliche Fragen in Zusammenhang der Verfahrensordnung des Beschwerdeverfahrens zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) stehen folgende Ansprechpartner des ZfP Südwesttemberg zur Verfügung:

- Leitung Abteilung Compliance Management:
Michael Krattenmacher, michael.krattenmacher@zfp-zentrum.de
Tel. +49 (0) 7583 33-1576
- Menschenrechts- und Antikorruptionsbeauftragter:
Frank Kuhn, frank.kuhn@zfp-zentrum.de
Tel. +49 (0) 7583 33-1575